

STELLUNGNAHME

der

INDUSTRIE DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

zu den Gesetzentwürfen der Landesregierung

"Abfallgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz - LABfG)"
(Landtags-Drucksache 10/2613)

**"Gesetz über die Gründung des Abfallentsorgungs- und Altlasten-
sanierungsverbandes Nordrhein-Westfalen"**
(Landtags-Drucksache 10/2614)



MMZ10/1883

Die Sanierung von Altlasten, für die ein Verursacher nicht mehr haftbar gemacht werden kann, führt zu erheblichen finanziellen Problemen und stellt Staat und Gesellschaft vor eine Herausforderung, die nur gemeinsam gelöst werden kann. Der Verantwortung zur Lösung dieser Problematik müssen sich Land, kommunale Gebietskörperschaften, Industrie und Gesellschaft gemeinsam stellen, da sowohl die gewerbliche Wirtschaft als auch die Behörden und die Verbraucher zur Entstehung dieser Altlasten beigetragen haben. Eine Schuldzuweisung an einzelne Gruppen ist nicht möglich, da die Abfallentsorgung in früheren Jahren von allen beteiligten Gruppen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgt ist.

Die Industrie des Landes verkennt nicht, daß die Gemeinden bei der Finanzierung der Sanierung sog. "herrenloser" Altlasten in vielen Fällen überfordert sind. Die Industrie des Landes ist bereit, sich an der Finanzierung zur Sanierung der "herrenlosen" Altlasten zu beteiligen, wenn im gleichen Umfange Land und kommunale Gebietskörperschaften sich ebenfalls an der Finanzierung beteiligen.

Eine kooperative Lösung setzt jedoch voraus, daß bei den o.a. Gesetzentwürfen nachfolgende Eckpunkte berücksichtigt werden:

- I. Die Einführung einer Lizenzpflicht für die Behandlung und Lagerung von Abfällen im Lande Nordrhein-Westfalen begegnet ganz erheblichen verfassungsrechtlichen Bedenken; wir verweisen hier auf das Gutachten von Professor Friauf. Im Sinne der angesprochenen Kooperation würde die Industrie Lösungen bevorzugen, welche die schwerwiegenden rechtlichen (auch verfassungsrechtlichen) Bedenken ausräumen. Wir denken hierbei an freiwillige Lösungen zwischen den beteiligten Gruppen, bzw. an ein reines Verbandsmodell; auch andere gesetzliche Möglichkeiten sind nicht ausgeschlossen.
- II. Minister Matthiesen hat in den Gesprächen mit der Industrie einen Finanzierungsbeitrag der Industrie in Höhe von DM 50 Mio/p.a. zur Finanzierung der Altlasten gefordert. Die Industrie ist bereit, dieser Forderung im Sinne einer Solidaraktion nachzukommen unter der Voraussetzung, daß ein Beitrag in gleicher Höhe sowohl vom Land als auch von den kommunalen Gebietskörperschaften geleistet wird. Nur so kann die Akzeptanz für eine Gemeinschaftslösung gefunden werden.

III. Der Finanzbeitrag der Industrie des Landes muß jedoch auf DM 50 Mio pro Jahr begrenzt werden; dies muß gesetzlich festgeschrieben werden. Für die gewerbliche Wirtschaft in Nordrhein-Westfalen dürfen keine Standortnachteile gegenüber anderen Bundesländern entstehen. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf die Modelle in Rheinland-Pfalz, wo ein wesentlich geringerer finanzieller Beitrag festgeschrieben ist und auf Baden-Württemberg, wo die Altlastenfinanzierung durch Land und kommunale Gebietskörperschaften allein erfolgt.

Die Belastung durch Gebühren auf die Abfallentsorgung muß für die Unternehmen auch langfristig fest kalkulierbar sein.

Sowohl die Begrenzung auf den Finanzbeitrag von 50 Mio DM pro Jahr als auch die langfristige Kalkulierbarkeit lassen sich durch die im Gesetz vorgesehene Gebühr in der Form eines Aufschlages von 5 % auf den Entsorgungspreis nicht erreichen. Hinzu kommt, daß im Lande NRW erhebliche Preisunterschiede (bis zu 600 %) zwischen einzelnen Regionen bestehen. Die Gebühr für die gleiche Tonne Abfall muß aber im ganzen Lande in gleicher Höhe festgesetzt werden. Insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen, die an bestimmte Entsorgungsstrukturen gebunden sind, werden durch die unterschiedlichen Entsorgungspreise und damit auch der Gebühren in unzumutbarer Weise belastet.

Die Industrie schlägt deshalb vor, daß die Gebühren auf die Abfallentsorgung nicht in Prozentsätzen vom Entsorgungspreis sondern in festen DM-Beträgen pro Tonne Abfall festgesetzt werden. Hierbei sind unterschiedliche Abfallgruppen und damit unterschiedliche Gebühren zu berücksichtigen. Ein Beispiel für die Festsetzung der Gebühren nach festen DM-Beträgen pro Tonne und Abfallgruppen, das als Diskussionsgrundlage dienen kann, fügen wir als Anlage bei. Zu diesem Berechnungsmodus wird Prof. Salzwedel eine gutachterliche Stellungnahme abgegeben. Denkbar ist allerdings auch, daß der Minister für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft durch das Gesetz ermächtigt wird, jedes Jahr nach Feststellung des Abfallaufkommens und der Entsorgungspreise des vergangenen Jahres eine prozentuale Gebühr unter Berücksichtigung der Obergrenze von 50 Mio DM festzusetzen.

IV. Der Anknüpfungspunkt Behandlung von Abfällen für die Einführung der Lizenzpflicht ist umweltpolitisch verfehlt und muß gestrichen werden. Die Vorbehandlung von Sonderabfällen z. B. für die Möglichkeiten des Recyclings, für die

Trennung der Abfälle bezüglich unterschiedlicher Entsorgungswege führt über den Anknüpfungspunkt Preis zu einer mehrfachen Beaufschlagung. Hierbei wird die umweltpolitisch erwünschte Behandlung der Abfälle zusätzlich bestraft; hierfür sollten eher finanzielle Anreize gewährt werden. Ebenso wird eine umweltpolitisch besonders sichere Entsorgung, die naturgemäß zu höheren Entsorgungspreisen und damit Gebühren führt, zusätzlich bestraft.

Die Industrie plädiert daher dafür, nur die Ablagerung von Abfällen mit einer Gebühr zu belasten.

- V. Grundsätzlich begrüßt die Industrie des Landes, daß die Gesetzentwürfe die Altlastenproblematik mit der zukünftigen Sonderabfallentsorgung verknüpft. Eine gesicherte Entsorgung ist für den Industriestandort Nordrhein-Westfalen von großer Bedeutung.

Zu den Gesetzentwürfen im einzelnen:

A. Landesabfallgesetz, Landtags-Drucksache 10/2613

In § 10 Abs. 1 ist das Wort "behandeln" zu streichen.

Zur Begründung verweisen wir auf die Ziffer IV.

Eine Gebühr sollte nur auf die Endablagerung von Abfällen erhoben werden.

In § 10 Abs. 3 ist der letzte Satz "Dabei können Befristungen und Auflagen erteilt werden." zu streichen. Ein derartiger Eingriff in die Rechtsposition der Eigen- und Fremdensorger ist rechtlich unzulässig und auch nicht erforderlich, wie das BAfG durch die Voraussetzung der Zuverlässigkeit zeigt.

In § 11 Abs. 2 sind die Gebühren auf feste Beträge je Tonne Abfall umzustellen.

Begründung: siehe Ziffer III.

In § 15 Abs. 1 Ziffer 2. ist die Möglichkeit zu eröffnen, daß die Verwendung des Gebührenaufkommens für die Planung und Errichtung von Entsorgungsanlagen auch gegeben ist, wenn diese durch Dritte errichtet oder betrieben werden.

In § 28 Abs. 1 sind Altlasten lediglich als Altablagerungen, von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgeht, zu definieren.

B. Gesetz über den Entsorgungsverband, Landtags-Drucksache 10/2614

Zu § 2 Abs. 1 Ziffer 2.:

Auch hier sollte die Möglichkeit eröffnet werden, die Errichtung und den Betrieb von Entsorgungsanlagen auf Dritte zu übertragen.

Zu § 2 Abs. 2:

Die finanzielle Beteiligung der Kommune muß auf 33 v.H. der entstehenden Kosten festgelegt werden. Zur Begründung verweisen wir auf Ziffer II.

Zu § 6 Abs. 3:

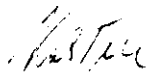
Für den Entsorgungsverband sollte ausschließlich eine Rechtsaufsicht statuiert werden.

In vielen Vorschriften des Gesetzentwurfes (z.B. §§ 3, 34, 40, 42 - 45) sind sehr weitreichende Eingriffsrechte der oberen und obersten Landesbehörden vorgesehen, die nicht erforderlich sind und auch mit dem Grundsatz der Selbstverwaltung nicht in Einklang zu bringen sind.

Zu § 28 Abs. 1:

Beitragspflichtig müssen alle Verbandsmitglieder werden. Es ist nicht einzusehen, daß die kommunalen Gebietskörperschaften von der Beitragspflicht befreit werden.

Düsseldorf, den 23. Februar 1988
Ka/Ha



MODELL

Abfallarten	Gesamtaufkommen der Industrie		FremdentSORGER Menge x Preis = Lizenzgebühr		EigenentSORGER Menge x Preis = Lizenzgebühr	
	in Mio t	in Mio DM	Menge x Preis = Lizenzgebühr	in Mio DM	Menge x Preis = Lizenzgebühr	in Mio DM
1. Nachweispflichtige Sonderabfälle gem. § 2 Abs. 2 BABfG, gem. Liste der Ver-ordnung vom 24.5.77	2,0	0,5 x 5,0 = 2,5	1,5 x 4,0 = 6,0			
2. Nachweispflichtige Sonderabfälle, die nicht unter § 2 Abs. 2 BABfG fallen, Stand: 1.1.88	5,0	2,5 x 3,5 = 8,75	2,5 x 3,0 = 7,5			
3. Bauschutt, Aschen, Schlacken, Altformsand, Straßenaufbruch, REA Gips, inertes Material	24,0	12,0 x 0,5 = 6,0	12,0 x 0,4 = 4,8			
4. Hausmüllartige Gewerbeabfälle (die nicht auf Hausmülldeponien entsorgt werden können), Papierabfälle, Schlämme aus Wasseraufbe- reitung	1,0	0,5 x 1,2 = 0,6	0,5 x 1,0 = 0,5			
5. Alle übrigen Gewerbeabfälle	6,5	3,0 x 2,4 = 7,2	3,5 x 2,0 = 7,0			
	38,5	25,05	25,8			

MMZ10/1883

1/2